

Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Design Film Kunst

vom 1. April 2025

Die Direktorin der Hochschule Luzern – Design Film Kunst,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern vom 4. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013² und regelt die Weiterbildungsangebote des Departements Design Film Kunst.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Leitung Weiterbildung

¹ Die Leitung Weiterbildung ist zuständig für die Entwicklung, Koordination und Administration des Leistungsbereichs entlang der strategischen Vorgaben. Insbesondere ist sie zuständig für die

- a. Entwicklung der Weiterbildungsangebote,
- b. Koordination der Weiterbildungsangebote (konzeptionell, inhaltlich, administrativ),
- c. Budgetplanung und -kontrolle,
- d. Qualitätssicherung und -entwicklung (Aufnahmeverfahren, Dokumentation Leistungsnachweise).

² Die Vizedirektorin oder der Vizedirektor für das Ressort Weiterbildung ist im Rahmen ihrer/seiner Kompetenzen und unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Hochschule Luzern – Design Film Kunst für strategische Entscheidungen zuständig und trägt abschliessend die Verantwortung für den Bereich Weiterbildung.

¹ SRL Nr. 522

² SRL Nr. 522

Art. 3 *Programmleitung*

¹ Die Programmleitung ist für sämtliche Belange der Weiterbildungsangebote verantwortlich, sofern sie nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stelle fallen. Insbesondere

- a. erlässt sie den Modulkatalog und das Prüfungsreglement,
- b. erstellt sie die jeweiligen Kursprogramme und die Anmeldeformulare,
- c. entscheidet sie über die Zulassung der Teilnehmenden,
- d. entscheidet sie über die Anrechnung von erbrachten Studienleistungen,
- e. koordiniert und überwacht sie die Erbringung der Leistungsnachweise und deren Beurteilung durch die Dozierenden.

² Zusammen mit der Leitung Weiterbildung

- a. erstellt sie die Programmbudgets und legt die jeweiligen Programm- und Prüfungsgebühren fest,
- b. entscheidet sie über die Durchführung der Module und der Programme,
- c. entscheidet sie über die Zulassung von Teilnehmenden „Sur-dossier“.

³ Diese Aufgaben gelten sinngemäss auch für die Leitung von Kurzprogrammen ohne ECTS-Credits.

Art. 4 *Dozierende*

¹ Die Dozierenden sind zuständig für

- a. die Festlegung der Lernziele in Absprache mit der Programmleitung,
- b. die Detailgestaltung des Unterrichts entsprechend der jeweiligen Beschreibung im Modulkatalog,
- c. die Vorbereitung der Unterrichtsunterlagen und Skripte,
- d. die Beurteilung der Studienleistungen gemäss Prüfungsreglement.

² Studienleistungen oder Teile von Studienleistungen werden in der Regel von jenen Dozierenden beurteilt und bewertet, welche die entsprechende Lerneinheit unterrichtet haben.

Art. 5 *Expertinnen und Experten*

Zur Beurteilung von Studienleistungen, insbesondere der Masterarbeit, können ein oder mehrere Expertinnen bzw. Experten zugezogen werden.

III. Zulassung zu Weiterbildungsangeboten

Art. 6 *Zulassungsvoraussetzungen für SAS-, CAS-, DAS- oder MAS-Programme*

¹ Die Aufnahme in ein SAS-, CAS-, DAS- oder MAS-Programm setzt einen Tertiärabschluss (Abschluss einer Hochschule oder einer Höheren Berufsbildung) voraus.

² Personen mit einem Abschluss einer Hochschule müssen über Berufserfahrung verfügen.

³ Personen mit einem Abschluss der Höheren Berufsbildung müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld und spätestens per Programmabschluss über die für das Weiterbildungsprogramm angemessenen wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen.

⁴ Personen, welche die Qualifikationen gemäss Absätze 1 bis 3 nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen im „Sur dossier“-Verfahren zugelassen werden.

⁵ Über eine „Sur dossier“ Zulassung entscheidet die Programmleitung zusammen mit der Leitung Weiterbildung.

Art. 7 *Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen*

¹ Bereits erbrachte in- und ausländische Studienleistungen können im Umfang von maximal 20 Prozent der gesamten ECTS-Credits des zu belegenden Weiterbildungsprogramms anerkannt und angerechnet werden, sofern sie als gleichwertig eingestuft werden. Es können Studienleistungen angerechnet werden, die nach dem Abschluss von Tertiärabschlüssen erbracht wurden. Über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen entscheidet die Programmleitung. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

² Um Anerkennung und Anrechnung bereits erbrachter Leistungen kann unter Vorlage entsprechender Leistungsnachweise bei der Anmeldung zu einem SAS-, CAS-, DAS-, bzw. MAS-Weiterbildungsprogramm ersucht werden.

³ Eine damit verbundene Reduktion von Gebühren ist ausgeschlossen.

IV. Struktur der Weiterbildungsangebote

Art. 8 *Struktur*

¹ Ein MAS-Programm besteht in der Regel aus drei CAS-Programmen mit unterschiedlichen inhaltlichen Akzentsetzungen.

² Die SAS-, CAS- und DAS-Programme sind modular gegliedert und bestehen aus Kontaktstudium, das in Form von Präsenzunterricht, Onlineunterricht oder aus einer Mischform von beiden Unterrichtsformen angeboten wird, und Selbststudium. Das Selbststudium kann in begleitetes und in autonomes Selbststudium unterteilt werden.

³ Die Module mit den jeweiligen Lernzielen und den zu vergebenden ECTS-Punkten werden im Modulkatalog des jeweiligen Weiterbildungsprogramms im Einzelnen dargestellt.

⁴ Kurzprogramme ohne ECTS-Credits sind in Struktur, Form, Umfang und Ausgestaltung unterschiedlich.

Art. 9 *Programmdauer*

¹ Die MAS-Programme, die auf DAS-, CAS- und SAS-Programmen aufbauen, dauern in der Regel zwischen 2 und 3 Jahren. MAS-Programme können im Vollzeitstudium oder berufsbegleitend absolviert werden.

² SAS-, CAS- und DAS-Programme sowie Kurzprogramme ohne ECTS-Credits dauern in der Regel zwischen wenigen Tagen und 18 Monaten. Kurzprogramme ohne ECTS-Credits können auch nur einzelne Tage dauern (z.B. Weiterbildungskurse).

Art. 10 *Durchführung*

Programme werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und die Durchführung im Rahmen der Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs möglich ist.

Art. 11 *Informationspflicht*

¹ Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten der Leistungsnachweise sowie Vereinbarungen der Weiterbildung zu bemühen.

² Die Informationsvermittlung erfolgt ausschliesslich an die im Voraus bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

V. Leistungsnachweise und Vergabe von ECTS-Credits

Art. 12 *Leistungsnachweise*

¹ Jedes Weiterbildungsangebot verfügt über spezifische Regeln zu den Leistungsnachweisen, die den Teilnehmenden des jeweiligen Angebots bekannt sind.

² In sämtlichen SAS-, CAS-, DAS- sowie MAS-Programmen sowie in den Kurzprogrammen ohne ECTS-Credits müssen folgende Studienleistungen erbracht werden:

- a. eine Unterrichtspräsenz von mindestens 80% des Kontaktstudiums und
- b. weitere Studienleistungen wie Arbeiten, Prüfungen, Praxisübungen, Publikationen, Projekte und Abschlussarbeiten. Art und Form dieser Studienleistungen werden im Prüfungsreglement in den Programmbeschreibungen der einzelnen Programme festgelegt.

³ Das System der Leistungsbewertungen ist im Prüfungsreglement in den Programmbeschreibungen des jeweiligen Programms festgehalten.

Art. 13 *Teilnahmepflicht*

¹ Generell gilt die Teilnahme an mindestens 80% des Unterrichts (Präsenzunterricht, Online-Unterricht oder einer Mischform) als Bedingung um die Leistungsnachweise zu erfüllen, resp. für die Zulassung zu den Prüfungen. Die Teilnahme wird überprüft. Eine Teilnahme von weniger als 80% der gesamten Unterrichtseinheiten (aber mind. 60%) kann in begründeten Ausnahmefällen durch andere Leistungen kompensiert werden.

² Über Form und Umfang der Kompensation der fehlenden Präsenzzeit entscheidet die Programmleitung. Die Kompensation ist kostenpflichtig.

Art. 14 *Verhinderungen bei Leistungsnachweisen*

¹ Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies der Programmleitung umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Kandidatin oder den Kandidaten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Programmleiterin oder der Programmleiter.

⁵ Wird ein Leistungsnachweis von einer Kandidatin oder einem Kandidaten ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder wird ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Art. 15 *Wiederholung von Leistungsnachweisen*

¹ Bei nicht genügend erbrachten Studienleistungen können Kompensationen oder Nachbesserungen verlangt werden. Wenn die Studienleistung auch unter Berücksichtigung der Kompensationen oder Nachbesserungen nicht genügend sind, können die gesamten Studienleistungen einmal wiederholt werden. Voraussetzung dafür ist, dass das jeweilige Weiterbildungsprogramm weiterhin angeboten wird.

² Nach einer erfolgten und von der Programmleitung akzeptierten Verhinderung oder Abmeldung wird die Beurteilung der Studienleistung neu angesetzt. In der Regel geschieht dies zum Datum der Beurteilung im nächstfolgenden Weiterbildungsprogramm.

³ Ist dies nicht möglich, kann eine gesonderte Beurteilung angesetzt werden. In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des oder der Teilnehmenden.

Art. 16 *Anwendung des ECTS-Systems und Vergabe von ECTS-Punkten*

¹ Die ECTS-Credits werden vergeben, wenn das Modul bzw. die Abschluss- oder MAS-Arbeit mindestens mit «bestanden» oder der ECTS-Bewertung «E» bestanden ist.

² Die Vergabe von ECTS-Punkten ist in einem Anhang des Modulkatalogs verbindlich geregelt, wobei die Zuteilung der ECTS-Punkte modulweise nachgewiesen wird.

³ Arbeitsleistungen, die ausserhalb des ECTS-Systems erbracht worden sind, werden von der Programmleitung entsprechend den für die Leistungsnachweise zugeteilten ECTS-Punkten massgeblichen Kriterien mit der entsprechenden Zahl ECTS-Punkten eingestuft.

⁴ Die Herkunft der angerechneten ECTS-Punkte wird in den jeweiligen SAS-, CAS-, DAS- und MAS-Urkunden explizit ausgewiesen.

VI. Programmorganisation

Art. 17 *Programm- und Prüfungsgebühren*

¹ Die Programm- und die Prüfungsgebühren sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen sowie dem Anmeldeformular verbindlich festgehalten.

² Die Gebühren müssen jeweils spätestens bei Beginn eines Weiterbildungsprogrammes bzw. eines Moduls bezahlt sein. In begründeten Fällen können die Gebühren in Absprache mit der Programmleitung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch vor Abschluss des jeweiligen Weiterbildungsprogrammes überwiesen werden. Es können Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Prüfungsgebühr wird während des Weiterbildungsprogrammes in Rechnung gestellt.

³ Für vorgezogene Prüfungen oder Nachprüfungen wird ein angemessener Unkostenbeitrag in Rechnung gestellt, dessen Höhe von der Programmleitung festgelegt wird.

⁴ Dasselbe gilt für die Wiederholung einer Zertifikats- oder Masterarbeit.

Art. 18 *Urkunden*

¹ MAS-Urkunden werden von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule Luzern, von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Design Film Kunst und der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung unterzeichnet.

² SAS-, CAS- und DAS-Urkunden werden von der Direktorin oder dem Direktor der Hochschule Luzern – Design Film Kunst und von der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung unterzeichnet.

³ Der Urkundenzusatz ist die standardisierte Erläuterung des Programmabschlusses und enthält die für das Weiterbildungsprogramm anrechenbaren Module einschliesslich deren Bewertung. Er wird von der Programmleitung unterzeichnet.

⁴ Bei MAS-Programmen, die aus DAS- bzw. CAS-Programmen zusammengesetzt sind, kann eine MAS-Urkunde ausgestellt werden, die an die Stelle der Urkunde für das abschliessende DAS- bzw. CAS-Programm tritt.

⁵ Bei SAS-, CAS- und DAS-Kooperationsprogrammen unterschreiben zudem innerhalb der Hochschule Luzern die Direktorinnen und Direktoren der an der Kooperation beteiligten Departemente die MAS-Urkunden.

⁶ Für Kurzprogramme ohne ECTS-Credits kann ein Zertifikat ausgestellt werden.

Art. 19 *Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung*

¹ Ein Rückzug der Anmeldung, ein Abbruch oder ein Unterbruch der Weiterbildung ist der zuständigen Programmleitung schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.

² Wird die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückgezogen, ist eine Aufwandentschädigung von Fr. 500.- zu entrichten. Bei Rückzug einer Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Programmbeginn beziehungsweise bei einer Abmeldung oder Abbruch nach Durchführungsentcheid ist die gesamte Gebühr geschuldet.

³ Bei einer zu geringen Zahl von Anmeldungen kann die Programmleitung das Weiterbildungsprogramm verschieben oder allenfalls absagen. Die Angemeldeten werden in diesem Fall bis spätestens 10 Arbeitstage nach Anmeldeschluss informiert.

Art. 20 *Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm*

Teilnehmende können aus schwerwiegenden Gründen, namentlich wegen nachhaltiger Störung des Unterrichtsbetriebes oder Nichtbezahlung der Gebühren, von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 21 *Nachteilsausgleich*

Der Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderungen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002. Die Leitung Weiterbildung entscheidet auf Antrag über Massnahmen zur Gestaltung und Sicherstellung von gleichwertigen Bedingungen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Beweisen zu belegen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Design & Kunst vom 1. Januar 2024 wird aufgehoben.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Dieses Studienreglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat³ am 1. April 2025 in Kraft.

Luzern, 2. April 2025

Hochschule Luzern - Design Film Kunst



Prof. Dr. Jacqueline Holzer

Direktorin

³ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz am 1. April 2025 genehmigt.